

BILDUNG & ARBEIT

1. Bildungstag im Zeichen von „Talente fördern und Generationen verbinden“

In einer dynamischen und sich ständig wandelnden Arbeitswelt stehen Personalverantwortliche vor der Herausforderung, Talente zu erkennen, Potenziale zu fördern und den Generationenmix erfolgreich zu managen und dies vor dem Hintergrund des digitalen Wandels. Beim Bildungstag 2025 der Sparte Industrie und der Abteilung Bildungspolitik stand diese Problematik im Mittelpunkt.

„Die junge Generation kommt mit anderen Vorstellungen, als wir sie haben. Es ist eine große Herausforderung, mit unterschiedlichen Generationen gemeinsam erfolgreich zu sein. Es geht nicht nur um die Gewinnung von Talenten, sondern auch um die Gestaltung von Strukturen und Prozessen, die die Vielfalt der Generationen zusammenbringt. Es braucht optimale Rahmenbedingungen, in dem sowohl junge Talente als auch erfahrene Mitarbeiter ihr Wissen und ihre Expertise bestmöglich einbringen können“, begann WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer.

„Die Generationen X, Y und Z, aber auch die Babyboomer, bringen jeweils unterschiedliche Perspektiven und Arbeitsweisen mit. Doch gerade diese Vielfalt kann zu einem entscheidenden Erfolgsfaktor werden, wenn wir es schaffen, sie effektiv zu vereinen“, ist Spartenobmann-Stellvertreterin Valborg Burgholzer-Kaiser überzeugt. „Wir brauchen auch Leute, die Querdenken, wer sie nicht hat, der hat nicht Vielfalt, sondern Einfach“, ergänzte Rudolf Mark, Bildungssprecher der Sparte Industrie.

„Ein Erfolgsfaktor wird in Zukunft das Zusammenspiel von menschlicher und Künstlicher Intelligenz sein. Da dürfen wir nicht den Fehler wie bei der Digitalisierung machen, hier müssen wir vorne dabei sein. Die Entwicklung in der KI ist atemberaubend, Programmieren müssen wir heute nicht mehr, wir müssen raschest lernen, die KI zu beherrschen, welche Tools es gibt, wie man sie richtig einsetzt und welche Fragen ich stellen muss, um das beste Ergebnis zu bekommen. Jene, die sich mit KI beschäftigen, werden die anderen überholen. Die KI wird auch die Bildung verändern und es werden neue Wissenschaften entstehen“, sagte Steffi Burkhart, Expertin für die Gen Y, Gen Z und Gen Alpha sowie deren Einfluss auf New Work Phänomene. „Als Arbeitgeber kann ich weiters nicht mehr davon ausgehen, dass Mitarbeiter mehr motiviert sind, wenn sie noch mehr Gehalt erhalten, das Wohlstandsversprechen funktioniert nicht mehr, die Generation Z ist die erste Generation, die am Ende des Monats am wenigsten übrig hat. Es geht darum, dass man als Unternehmen einen positiven Beitrag für die Gesellschaft leisten muss“, so Burkhart.

„Die Generation, die ich heute unterrichte, ist die beste“, startete Univ-Prof und Genetiker Markus Hengstschläger und begründete es: „Die jungen Leute können heute in drei Stunden Dinge abrufen, für die man früher eine Woche brauchte. KI ist in der digitalen Transformation eine Leittechnologie, die enorme Vorteile für den Menschen bietet. Der Mensch kann das Werkzeug KI sehr gut dafür einsetzen, wenn er die richtigen Schnittstellen und Tools kennt, seine Lösungsbegabung zur Entfaltung zu bringen.“

[Hier](#) geht's zur Bildergalerie.

BILDUNG & ARBEIT

2. Unfall mit einem Elektro-Scooter ist kein Dienst- oder Arbeitsunfall

Mitte Februar 2023 fuhr der Kläger morgens mit einem E-Scooter von seiner Wohnung zu seiner Dienststelle im Stadtgebiet von Graz. Als ihm ein Pkw entgegenkam, wollte er seine Geschwindigkeit (von 22 km/h auf 20 km/h) reduzieren und betätigte den Bremshebel. Dabei kam es aufgrund der (im Vergleich mit einem üblichen Damen- oder Herrenfahrrad) nicht so stark ausgeprägten Stabilität des E-Scooters, seiner geringeren Lenkerbreite, der kleineren Räder und des geringeren Nachlaufs zu einer leichten Verlagerung der Fahrlinie, die in Verbindung mit einer feuchten Fahrbahn zum Wegrutschen des Vorderrads führte, wodurch der Kläger stürzte und sich verletzte. Der Kläger begehrte die Gewährung einer Versehrtenrente. Der von ihm verwendete E-Scooter sei ein für die Zurücklegung eines Arbeitsweges mittlerweile übliches und zulässiges, einem Fahrrad gleichgestelltes Fortbewegungsmittel, sodass der Unfall unter Versicherungsschutz stehe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Wenn der Versicherte auf dem Weg zur Arbeit ein Spiel- und Sportgerät verwende, bestehe kein Unfallversicherungsschutz.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Rechtsansicht. Auch wenn E-Scooter in erster Linie im innerstädtischen (Nah-)Verkehr inzwischen öfters anzutreffen sind, handelt es sich bei ihnen dennoch nicht um allgemein übliche und sicher handhabbare Verkehrsmittel. Das wird auch dadurch bestätigt, dass der Gesetzgeber unter anderem Einräder (Monowheels) und elektrisch betriebene Scooter als „Trendsportgeräte“ einstuft, deren Benutzung eine besondere Geschicklichkeit erfordert und die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften (insbesondere im Zusammenhang mit dem Lenken und Bremsen) kein sicheres Fahren gewährleisten. Wenn ein Unfall daher - wie im Anlassfall - auf die mit der Bauart bzw den spezifischen Eigenschaften von E-Scootern verbundene besondere Gefahr zurückzuführen ist, ist er nicht vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst.

OGH 8.10.2024, 10 Obs 55/24x

Ausgabe 2 | 21.1.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

3. Kündigung von Arbeitsverhältnissen in herausfordernden Zeiten

Kündigungen durch den/die Arbeitgeber:in sollten vorbereitet sein, um keinen Anlass zur Klage zu geben. Dieses Seminar klärt Sie über Kündigungsfristen, Kündigungen im Krankenstand und Kündigungsschutz auf.

- Angleichung der Kündigungsfristen bei Arbeiter/Angestellte ab 2021 -> Was ist jetzt schon zu tun?
- Kündigungsfristen rechtssicher berechnen
- Kündigung im Krankenstand -> was ist zu beachten?
- Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist -> Automatischer Urlaubsabbau?
- Änderungskündigungen -> wann ist das eine Alternative? Formulierungsvarianten
- Allgemeiner Kündigungsschutz
- Besonderer Kündigungsschutz

Termin/Ort: Mittwoch, 26.2.2025, 13:00 - 17:00 Uhr, online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger

Preis: 169,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Hier geht's zur [Anmeldung](#).

ENERGIE

1. Vorstellung Energiemasterplan WKÖ

In einer Zeit mit großen geopolitischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen ist es entscheidend, gemeinsam zukunftsweisende Lösungen zu entwickeln und große Ziele - allen voran wirtschaftliche Leistungskraft, soziale Sicherheit und Nachhaltigkeit - gemeinsam und nicht gegeneinander verwirklichen.

Dieser "Spirit" steht auch hinter dem vorliegenden Energiemasterplan für Österreich. Die Wirtschaftskammer Österreich verbindet mit diesem Projekt nicht nur den Anspruch, tragfähige Brücken in die Zukunft zu bauen, sondern auch das Anliegen, breite Plattform für qualifizierte Diskussion und vernünftige Abstimmung energiepolitischer Prioritäten zu sein.

Folgende Dokumente finden Sie hier zum Nachlesen:

[Masterplan: Energie für Österreich - Für die Wirtschaft. Für uns ALLE.](#)

[Der Beteiligungsprozess zum Masterplan "Energie für Österreich" mit Handlungsempfehlungen und Ideensammlung](#)

2. Update zu den Änderungen im Werkverkehr 2025

Ab dem neuen Jahr 2025 treten für den Werkverkehr folgende Regelungen in Kraft:

Mitführipflicht 56 statt 28 Tage

Das EU-Mobilitätspaket wurde im österreichischen Kraftfahrzeuggesetz umgesetzt. Ab 31.12.2024 wird sohin die Mitführungsverpflichtung von Schaublättern, EU-Formblatt lenkfreie Tage, Aufzeichnungen und Ausdrucken aus dem Kontrollgerät des laufenden Tages und der letzten 28 Tage auf 56 Tage ausgeweitet. Auch Lenkprotokolle sind ab 31.12.2024 nicht mehr 28, sondern 56 Tage + laufender Tag (mitzuführen). Weitere Detailinformation zum Thema Digitaler Tachograph finden Sie auf [unserer Webseite](#).

Pflicht zur Umrüstung auf Smart Tacho 2

ACHTUNG: Grundsätzlich besteht nur eine Umrüstverpflichtung für den grenzüberschreitenden Transport. (Bei rein innerstaatlichen Transporten entfällt daher die Umrüstpflicht) **Der Transit des Deutschen Ecks gilt als grenzüberschreitender Transport.**

Fahrzeuge, die vor dem 21.8.2023 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden und grenzüberschreitend im Einsatz sind, müssen mit 1.1.2025 umgerüstet werden. [Die Fristen für die Umrüstung variieren, und zwar abhängig vom aktuell verbauten Gerät.](#)

ENERGIE

Nachrüstung Smart Tacho 2: Übergangsregelung

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich auf eine zweimonatige Übergangsfrist zur Nachrüstung des Smart Tacho 2 bis zum 28. Februar 2025 geeinigt. Während dieser Frist werden Transportunternehmen, die ihre Fahrzeuge noch nicht umgerüstet haben, nicht mit Sanktionen belegt. Weitere Detailinformationen dazu finden Sie auf [AISÖ Webseite](#).

3. Leitfaden „Handelbarkeit und Anrechenbarkeit von erneuerbaren Gasen“

Der Leitfaden von der Servicestelle Erneuerbare Gase (SEG) „Handelbarkeit und Anrechenbarkeit von erneuerbaren Gasen“ stellt eine umfassende Informationsquelle für Betreiber von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase, insbesondere Biomethan, sowie für weitere Wirtschaftsteilnehmer dar. Er zielt darauf ab, die rechtlichen Grundlagen und aktuellen Praktiken im Handel mit Biomethan und den dazugehörigen Herkunfts- und Nachhaltigkeitsnachweisen zu erläutern, insbesondere im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der EU.

Hinweis: Diese Materie ist nicht abschließend geregelt. Der Leitfaden beschreibt die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und kann mitunter keine abschließende Lösung für bestimmte Fragestellungen geben.

[Zum Leitfaden](#)

4. Online-Veranstaltung: Großspeicher für die Energiewende: Rechtsfragen, Geschäftsmodelle und regulatorische Herausforderungen

Die Energiewende stellt uns vor vielfältige Herausforderungen - elektrische Großspeicher, insbesondere Batteriespeicheranlagen größer 1 Megawatt und Pumpspeicherkraftwerke, spielen dabei eine zentrale Rolle. Doch wie lassen sich diese effektiv und rechtssicher betreiben? Welche Geschäftsmodelle sind zukunftsfähig, und welche regulatorischen Hürden gilt es zu meistern?

Die Veranstaltung wird von PV Austria gemeinsam mit NHP Rechtsanwälte und dem OVE Energietechnik organisiert. Im Rahmen der Online-Veranstaltung werden die entscheidenden Aspekte rund um Großspeicher beleuchtet: von rechtlichen und regulatorischen Fragen über die Vermarktung bis hin zu neuen Geschäftsmodellen. Das Video zur Veranstaltung steht im Anschluss auf dem YouTube-Kanal von PV Austria zur Verfügung.

AUSGABE 2 | 21.1.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

Programm-Highlights:

- **Rechtsfragen und regulatorische Herausforderungen des Großspeicherbetriebs**
- **Einblicke in den Speicherleitfaden**
- **Zukunftsweisende Geschäftsmodelle und Möglichkeiten zur Präqualifikation**
- **Erfahrungsberichte aus dem Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken**

Datum: Dienstag, 4. Februar 2025 | 14:00-17:00 Uhr

Ort: online

Teilnahme: kostenfrei, Anmeldung jedoch erforderlich

[Zum Programm](#)

STEUERN UND FINANZEN

1. Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG): Begutachtungsentwurf wurde veröffentlicht!

Die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) hätte in den EU-Mitgliedsstaaten bereits bis zum 6.7.2024 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Neben einigen anderen EU-Mitgliedsstaaten hat auch Österreich diese Frist verpasst, wobei der Verpflichtung nun mit dem am 13.1.2025 veröffentlichten Begutachtungsentwurf zum Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) nachgekommen wird. Im folgenden kurzen Artikel werden ausgewählte Kernpunkte des Begutachtungsentwurfs vorgestellt.

Wer ist verpflichtet einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen?

Große Kapitalgesellschaften und große kapitalistische Personengesellschaften (zB GmbH & Co KG) sowie kleine und mittelgroße Gesellschaften von öffentlichem Interesse sind verpflichtet einen Nachhaltigkeitsbericht in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen. Ausgenommen sind unter anderem gemeinnützige Bauvereinigungen nach dem Wohngemeinnützigkeitsgesetz.

Andere Rechtsformen wie beispielsweise Personengesellschaften, Stiftungen und Vereine unterliegen nicht der Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes.

Wer darf Nachhaltigkeitsberichte prüfen?

Derzeit dürfen nur Abschlussprüfer die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen. Anstelle des Bestätigungsvermerks hat der Abschlussprüfer das Ergebnis der Prüfung in einem Zusicherungsvermerk zusammenzufassen. Wie bereits in der CSRD geregelt, hat der Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten dabei vorübergehend nur eine begrenzte Prüfsicherheit anzuwenden.

Den Mitgliedstaaten wurde freigestellt neben Abschlussprüfern auch unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zuzulassen. Prinzipiell möchte man in Österreich von diesem Wahlrecht Gebrauch machen und es sollen daher auch unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen die Prüfung vornehmen können. Aktuell liegen hierzulande die berufsrechtlichen und aufsichtsbehördlichen Voraussetzungen für eine solche Gleichwertigkeit allerdings noch nicht vor. Sobald die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, können dann auch unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen.

Seitens der sparte.industrie begrüßen wir, dass Österreich sich für die Aufnahme der Öffnungsklausel für die Zulassung unabhängiger Erbringer von Prüfungsleistungen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte entschieden hat. Eine Zulassung mehrerer Berufsgruppen wirkt sich positiv auf den Wettbewerb am Markt aus, was letztlich den Kunden, also den prüfpflichtigen Unternehmen, zugutekommt. Ebenso ist aus rein praktischer Sicht zu bedenken, dass die Fülle an Prüfungen nur dann bewältigt werden kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Prüfern am Markt verfügbar ist.

STEUERN UND FINANZEN

Ab wann sind die Regelungen des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes anzuwenden?

Die neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung treten grundsätzlich mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind gestaffelt anzuwenden:

- Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen
 - Große Unternehmen von öffentlichem Interesse, die am Abschlusstichtag das Kriterium erfüllen, im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen
 - Mutterunternehmen von öffentlichem Interesse, die am Abschlusstichtag das Kriterium erfüllen, im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen (sofern sie nicht von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit sind)
- Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2025 beginnen:
 - Große Gesellschaften (ausgenommen kleine und nichtkomplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen)
 - Mutterunternehmen (sofern sie nicht von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit sind)
- Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2026 beginnen:
 - Kleine oder mittelgroße Unternehmen iSd § 189a Z 1 lit a UGB (ausgenommen Kleinstkapitalgesellschaften)
 - Kleine und nichtkomplexe Kreditinstitute
 - Firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen

Durch das verspätete Inkrafttreten nach dem 1.1.2024 ergeben sich für manche Gesellschaften Anwendungsfragen, die im Begutachtungsentwurf des NaBeG bereits aufgegriffen werden (siehe dazu im Detail den Link zum Begutachtungsentwurf unten).

Wie sollen die Nachhaltigkeitsberichte eingereicht werden?

Ein zentraler Bestandteil ist die digitale Einreichung der Nachhaltigkeitsberichte. Um eine solche digitale Einreichung zu ermöglichen, soll das unionsrechtlich nicht vorgegebene Erfordernis der Unterschrift des Jahresabschlusses und anderer Unterlagen der Rechnungslegung aufgegeben und durch eine gleichwertige, technologieneutrale Form der Verifizierung durch Vorstand oder Geschäftsführung abgelöst werden.

STEUERN UND FINANZEN

Was gibt es sonst noch zu beachten?

Die Zwangsstrafen für eine nicht zeitgerechte Offenlegung des Jahresabschlusses und für sonstige Verstöße gegen die Bestimmungen über die Unternehmensberichterstattung sollen stark erhöht werden. So kann der Strafrahmen bei wiederholten Verfehlungen bis zu 5 % der jährlichen Umsatzerlöse betragen. Handelt es sich bei der Gesellschaft um ein Mutterunternehmen bzw. Tochterunternehmen, das in einen Konzernabschluss einbezogen wird, ist der Gesamtumsatz des Konzernabschlusses maßgeblich.

Zudem sollen die Zwangsstrafen bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften der Unternehmensberichterstattung auch die Mitglieder des Aufsichtsrats treffen, wenn sie keinen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers unterbreiten oder nach der Wahl den Abschlussprüfer nicht mit der Abschlussprüfung und gegebenenfalls mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung beauftragen. Die Vorschriften zu den Zwangsstrafen treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.

Wo finde ich weitere Informationen?

Alle Details können Sie unter [folgendem Link](#) einsehen.

TECHNOLOGIE

1. Innovationstag 2025 - New Materials: Der Schlüssel zu neuen industriellen Möglichkeiten

Innovation in der Werkstofftechnik und Materialentwicklung ist ein entscheidender Treiber für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie. Neue Materialien eröffnen zukunftsweisende Wege, Produkte effizienter, nachhaltiger und leistungsfähiger zu gestalten. Von leichten, hochfesten Verbundwerkstoffen über hitzebeständige Metalle bis hin zu innovativen Kunststoffen und biobasierten Materialien - diese Entwicklungen ermöglichen Anwendungen, die bisher undenkbar waren.

Erfahren Sie beim Innovationstag der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich mehr darüber, welche Innovationskraft in der Materialentwicklung liegen kann. Unsere Experten aus der Forschung, Prof. Cem Tasan vom MIT (Massachusetts Institute of Technology) und Prof.in Claudia Draxl von der Humboldt-Universität zu Berlin präsentieren aktuelle Entwicklungen und Praxisbeispiele und geben Einblicke, in ihre Welt von Metallurgie bis zu Materialdesign im virtuellen Raum.

Zusätzlich werden wir am Podium mit Vertretern aus Industrie, Wissenschaft und Politik, darüber diskutieren, welche Rahmenbedingungen es braucht, um die heimische Wirtschaft bei der innovativen Materialentwicklung zu begleiten und den Innovationsgeist in unseren Betrieben zu stärken.

Nutzen Sie die Chance, zukunftsweisende Materialien und Technologien kennenzulernen, und erweitern Sie Ihr Wissen darüber, wie Sie diese Potenziale in Ihrem Unternehmen ausschöpfen können und melden Sie sich [hier](#) an.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Einladung](#) oder auf unserer [Homepage](#).

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

TECHNOLOGIE

2. Graphen für Ionen durchlässig gemacht

Graphen ist ein extrem dünnes, flexibles und widerstandsfähiges Material aus reinem Kohlenstoff. Es bildet Schichten, die praktisch aus nur einer einzigen Lage von Kohlenstoffatomen bestehen. Um Graphen so dick zu machen wie ein menschliches Haar, müsste man tausende solcher Schichten aufeinanderstapeln.

Viele Forschende befassen sich intensiv mit Graphen. Das hat einen guten Grund, denn die besonderen Eigenschaften des Materials versprechen neuartige Anwendungen, zum Beispiel in der Elektronik oder Energietechnik.

Besonders interessant ist es für die Wissenschaft, die Durchlässigkeit von Graphen für verschiedene Stoffe kontrollieren zu können. Eine Durchlässigkeit für andere Stoffe, etwa für Ionen wie Fluorid, Chlorid oder Bromid, wurde bislang nicht beobachtet.

Erstmals hat ein Team nun ein Modellsystem erzeugt, der die Halogenide Fluorid, Chlorid und Bromid passieren lässt, nicht aber Jodid. Das gelang in einer stabilen Doppelschicht bestehend aus zwei Nanographenen, die einen Hohlraum umschließt. In dieser Höhle werden die eingedrungenen Halogenid-Ionen gebunden, so dass die Zeit für den Eintritt gemessen werden konnte.

Chlorid ist ein Bestandteil von Kochsalz, kommt in Meerwasser vor und spielt eine wichtige Rolle bei Lebensvorgängen in allen Organismen. Der Nachweis einer hohen Durchlässigkeit für Chlorid durch einlagiges Nanographen und einer selektiven Bindung von Halogeniden in einem zweilagigen Nanographen rückt einige Anwendungen näher, zum Beispiel Wasser-Filtrationsmembranen sowie künstliche Rezeptoren und Chloridkanäle.

3. Einladung zur 4days of Eclipse 4diac Winter School

10. - 14. Februar 2025 | Linz

Tauchen Sie ein in die Welt der Automatisierung mit IEC 61499 und Eclipse 4diac!

Die 4days of Eclipse 4diac Winter School bietet eine einzigartige Gelegenheit für Unternehmen, Berater und IT-Experten, die Zukunft der Automatisierungstechnik hautnah zu erleben. Vom 10. bis 14. Februar 2025 laden wir Sie nach Linz ein, um praxisnah und interaktiv die neuesten Entwicklungen und Anwendungen im Bereich der Steuerungstechnik zu entdecken.

Diese Veranstaltung richtet sich an Einsteiger und Profis, die ihr Wissen vertiefen, praktische Erfahrung sammeln und mit führenden Experten der Branche in den Austausch treten möchten.

Highlights der Winter School

Intensives Workshop-Programm

- **Grundlagen & Entwicklung** von Automatisierungslösungen mit IEC 61499 und Eclipse 4diac.

AUSGABE 2 | 21.1.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

- **Fortgeschrittene Konzepte:** Komplexe Systeme strukturieren und optimieren.
- **Anpassung und Erweiterung** von Eclipse 4diac IDE und FORTE.
- **Integration & Simulation:** Praxisnahe Übungen mit Factory IO und OPC UA.

Keynotes von Branchenführern

- „**Brücken bauen: Inklusion und Innovation in Open Source**“ - Förderung von Vielfalt in der Automatisierung.
- „**Von der Idee zum Mainstream**“ - eine inspirierende Session der Eclipse Foundation.

Vernetzen Sie sich mit Experten

Nutzen Sie die Gelegenheit, nahezu **alle Committer von Eclipse 4diac** persönlich zu treffen und von ihren Erfahrungen zu profitieren.

Für wen ist die Veranstaltung interessant?

- **Industrieunternehmen:** Lernen Sie, wie Sie Automatisierung effizienter und flexibler gestalten können.
- **Unternehmensberater & IT-Spezialisten:** Entdecken Sie innovative Lösungen für Ihre Kundenprojekte.
- **Forschungs- und Entwicklungsteams:** Holen Sie sich Impulse für Ihre Innovationsvorhaben.

Details und Anmeldung

- **Frühbucher-Gebühr** (bis 26. Januar 2025): 570 EUR
- **Ermäßigte Gebühr** (für Forscher und Studierende): 420 EUR
- **Spätbucher-Gebühr** (ab 27. Januar 2025): 700 EUR
- **Tagesgebühr:** 150 EUR (inkl. Mittagessen & Kaffeepausen, exkl. Abendveranstaltungen)

Sichern Sie sich Ihren Platz - die Teilnehmerzahl ist auf **40 Personen** begrenzt!

Jetzt anmelden: [Hier klicken](#)

Weitere Informationen und das vollständige Programm finden Sie unter:

<https://eclipse.dev/4diac/events/4diacwinterschool/>

Ausgabe 2 | 21.1.2025

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

1. Webinarreihe: Energie | Klima | Umwelt -Das kompakte Update

Die sparte.industrie der WKO Oberösterreich setzt ihre erfolgreiche Webinarreihe fort! Seit 2023 informiert diese Plattform Entscheidungsträger:innen aus der Industrie über die neuesten Entwicklungen in den Bereichen Energie, Klima und Umwelt. Nach 18 erfolgreichen Terminen laden wir Sie herzlich zum **19. Webinar am 25. Februar 2025 von 8:00 bis 8:30 Uhr** ein.

Die Webinarreihe richtet sich an **Entscheidungsträger:innen** aus der Industrie, die sich mit den Themenbereichen **Energieeffizienz, Klimaschutz, Nachhaltigkeit sowie Umweltschutz** auseinandersetzen. Ziel ist es, Ihnen einen kompakten Überblick über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu bieten.

Die Referenten **Florian Katzmayr** und **Wolfgang Huber** werden Sie mit den neuesten Informationen versorgen - prägnant und praxisnah.

Mit bereits über **130 Anmeldungen** zeigt sich das große Interesse an diesem Thema. Verpassen Sie nicht die Gelegenheit, Teil einer engagierten Community zu werden.

Zur Anmeldung: [Webinar „Energie-Klima-Umwelt“](#)

2. Informationsfreiheitsgesetz - erster Entwurf des Leitfadens der Datenschutzbehörde veröffentlicht

Die Datenschutzbehörde (DSB) hat den (verfassungsgesetzlichen) Auftrag, die gemäß Art 22a B-VG iVm dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) informationspflichtigen Organe bzw. Einrichtungen (u.a.) durch die Bereitstellung von Leitfäden in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit zu beraten und zu unterstützen.

Wie bereits angekündigt hat die DSB daher einen ersten Entwurf eines „Leitfadens zum Informationsfreiheitsgesetz“ ausgearbeitet und ersucht um Stellungnahmen dazu.

Dieser Entwurf eines Leitfadens stellt auch das Produkt einer Umfrage dar, die die DSB im Jahr 2024 an informationspflichtige Organe und Einrichtungen gerichtet hat, mit dem Ziel, jene Fragestellungen zu eruieren, auf welche eingegangen werden soll. Auch die WKO hat sich an dieser Umfrage beteiligt und auf Basis der Rückmeldungen informationspflichtiger Unternehmen sowie auch aus Sicht der Kammerorganisation als selbst Informationspflichtige eine umfassende Rückmeldung abgegeben.

Laut Vorwort des Leitfadens ist es der DSB wichtig, das Verhältnis Datenschutzrecht - Informationsfreiheit nicht isoliert zu betrachten, sondern eingebettet in den Gesamtkontext des IFG sowie der einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Ausgabe 2 | 21.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Sie möchte mit dem Leitfaden all jenen, die mit Fragen von Datenschutz und Informationsfreiheit befasst sind, eine Wissens- und vor allem eine Entscheidungsgrundlage bieten.

In diesem Sinne enthält der Entwurf Informationen über die Rechtsgrundlagen der Informationsfreiheit, den Anwendungsbereich des IFG, datenschutzrechtliche Aspekte der proaktiven Informationspflicht und des Rechts auf Zugang zu Informationen sowie umfangreiche Erläuterungen zur Interessenabwägung (auch anhand von Beispielen). Im Anhang werden Prüfschemata und ein Kriterienkatalog für die Interessenabwägung zur Verfügung gestellt.

Betont wird seitens der DSB auch, dass diese Erstfassung des Leitfadens nicht der End-, sondern vielmehr der Startpunkt des Weges ist, der am 1. September 2025 mit dem Inkrafttreten des IFG beschritten wird. Der Leitfaden wird daher kontinuierlich ergänzt werden, wobei sukzessive auch die sich noch entwickelnde Rechtsprechung einbezogen werden wird.

Den Entwurf finden Sie [hier](#).

Wir freuen uns daher über Ihre etwaige Rückmeldung bis **Montag, den 3. Februar 2025** an industrie@wkoee.at.

Ausgabe 2 | 21.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Genehmigungsleitfaden der SEG: Unterstützung für erneuerbaren Wasserstoff

Die Servicestelle Erneuerbare Gase (SEG) hat im Dezember 2024 eine Publikation zu **Genehmigungen für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff mittels Elektrolyse** mit Unterstützung der Kanzlei Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH veröffentlicht wurde. Der Leitfaden bietet eine klare und praxisorientierte Orientierung für Unternehmen und Projektentwickler, die im Bereich erneuerbarer Gase tätig sind oder sein wollen.

Der Leitfaden unterscheidet drei Anwendungsfälle, für die die jeweiligen, potenziellen Genehmigungsaspekte beschrieben werden. Zu betonen ist, dass natürlich jede künftige Anlage individuell zu beurteilen ist, je nach ihrer technischen Ausführung, ihrer geographischen Lage, etc.:

1. Stand-alone-Elektrolyseur

Der Elektrolyseur bezieht den Strom über eine Direktleitung von einer Stromerzeugungsanlage, ein Zugang zum öffentlichen Netz besteht nicht oder nur als „Back-up“ (Anwendungsfall 1).

2. Elektrizitätsnetzgebundener Elektrolyseur

Der Elektrolyseur bezieht den Strom aus dem öffentlichen Netz und kann so auch Systemdienstleistungen (netzdienlicher Betrieb) erbringen (Anwendungsfall 2).

3. Betriebsintegrierter Elektrolyseur

Eine bestehende Betriebsanlage (z.B. ein Industriestandort) wird um einen Elektrolyseur am Betriebsgelände ergänzt (Anwendungsfall 3).

Beschriebene Rechtsmaterien

Erörtert werden u.a. Bestimmungen aus GewO, Industrieunfall-Recht, Wasserrechtsgesetz, Raumordnung, Baurecht, Naturschutz, Forstrecht, UVP, ELWOGs oder Baurecht, ... Unterschiedliche landesrechtliche Bestimmungen können hier einen Unterschied ausmachen.

Einige bemerkenswerte Inhalte im Überblick

- UVP-Pflicht

für eine Wasserstoff-Produktionsschwelle von 150.000 to/a aufgrund der Tätigkeit „Herstellung von anorganischen Grundchemikalien“. In besonderen Schutzgebieten (z.B. Luft-Sanierungsgebieten) gilt eine halbierte Produktionsschwelle von 75.000 to/a. Weiters gilt für die Lagerung von Gasen eine UVP-Schwelle von 200.000 m³. Ist der Elektrolyseur betriebsintegriert, ist die UVP-pflicht individuell aufgrund der Größe und Auslegung zu beurteilen.

Ausgabe 2 | 21.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Industrieunfall-Recht

Eine Seveso-III-Anlage liegt bei > 5 Tonnen gefährliche Stoffe vor (= untere Klasse), was für Wasserstoff anzunehmen ist. Bei > 50 Tonnen gilt die „obere Seveso-Klasse“. Additionsregeln mit anderen gefährlichen Stoffen sind zu beachten; Seveso-Sonderwidmungen sollten für mögliche künftige Kapazitätserweiterungen oder bei der Gefahr heranrückender Wohnbebauung in Betracht gezogen werden.

- Gewerberecht

Die klassische Betriebsanlagengenehmigung erfolgt nach § 74 Abs. 2, und 77 Abs. 1 GewO bei „Ertragserzielungsabsicht“ des Betreibers und erwartbaren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Bei geringer Gefährdungslage vereinfachtes Verfahren ohne Nachbarn. Keine Auswirkungen > keine Anlagengenehmigung. Ist der Anlagenbetreiber ein Elektrizitätsunternehmen und die Elektrolyse dient der Energiespeicherung, so ist die Einrichtung anlagenrechtlich nach den Bestimmungen des betreffenden Landes-ElWOG zu genehmigen. Offen ist noch die vollständige nationale Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL im ELWG und im Landesrecht.

- Industrieemissions-RL (IPPC)

Ob eine Wasserstoff-Elektrolyse immer als IPPC-Tätigkeit gemäß Anlage 3 Nr. 4.2a der GewO („Anlagen zur Herstellung von anorganischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere zur Herstellung von Gasen wie [...] Wasserstoff“) in Verbindung mit § 353a Abs. 1 GewO zu sehen ist, wird in den Bundesländern offenbar unterschiedlich beurteilt. Eine Meinung besagt, dass es sich für die IPPC-Relevanz zwingend um einen chemischen Betrieb handeln muss, andere Meinungen besagen, dass jede Elektrolyse technisch gesehen als Stoffumwandlung ins IPPC-Regime fällt. Klar ist hingegen, dass ab 1.6.2026 mit der neuen Industrieemissions-RL eine H₂-Produktionsschwelle von 50 to/d auch in Österreich gültig ist, weshalb äußerst wenige Anlagen unter die künftige IED fallen werden.

- Wasserrecht

Mit der gewerberechtlichen Genehmigung ist auch die Mitbewilligung des Wasserrechts verbunden (Teilkonzentration gemäß § 356b Abs. 1), in Einzelfällen kann auch eine gesonderte wr. Bewilligung nötig sein. Je nach Entnahme der (teils durchaus beachtlichen) Wassermengen aus Oberflächengewässern, dem Grundwasser oder Wasserversorgungsanlagen sind entsprechende Bewilligungen nötig. Eine H₂-Elektrolyse steht voraussichtlich gemäß RED III (Art. 16f) im „übergeordneten öffentlichen Interesse“. Dadurch könnten auch Probleme mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot (meist in Bezug auf die Wassermenge) abgewendet werden.

Ausgabe 2 | 21.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Naturschutz

(Anm: Für industrielle Elektrolysen voraussichtlich extrem selten relevant) Auch hier ist eine Abschwächung von strengen Vorgaben durch RED III zu erwarten, sofern sich ein Elektrolyseur an einer naturschutzfachlich sensiblen Stelle befinden. In künftigen „Beschleunigungsgebieten“ wäre betreffend Natura 2000 keine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich.

- Sonstige Hinweise

- Kapitel 4 geht auf die „Definition von erneuerbarem Wasserstoff nach der RFNBO-Verordnung“ ein.
- In der Zusammenfassung (Kap. 5 ab S. 44) ist ein kompakter Überblick über mögliche erforderliche Genehmigungen in **Tabellenform** dargestellt.

Den Leitfaden zum Download finden Sie [hier](#).

4. Öffentliche EU-Konsultation: Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren

Die Europäische Kommission beschreibt diese Konsultation wie folgt: Ziel dieser Initiative ist es, kleinere technische Aspekt in der Verordnung (EU) 2024/1834 der Kommission über Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren, die von Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 Watt und 500 Kilowatt angetrieben werden, zu klären und zu berichtigen.

Nähere Informationen und Möglichkeiten zur Stellungnahme finden Sie hier: [Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren](#) - Änderung der EU-Rechtsvorschriften für Ventilatoren, die von Motoren mit einer Leistung zwischen 125 Watt und 500 Kilowatt angetrieben werden. Die Rückmeldefrist endet am **24. Jänner 2025**.

Sie finden diese und alle weiteren laufenden bzw. vergangenen Konsultationen auch auf unserer [Homepage](#).

Ausgabe 2 | 21.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. Änderungen zur Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel geplant

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Änderung der [Verordnung 547/2011/EU](#) zur Durchführung der [Verordnung 1107/2009/EG](#) hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel vorgelegt.

Die geplanten Neuerungen betreffen insbesondere:

- Nutzung von Leaflets als Ergänzung vom Etikett;
- Nutzung digitaler Medien;
- Festlegung von Standardsätzen am Etikett;
- Verbot irreführender Information am Etikett;
- Piktogramm bzgl. der Giftigkeit für Bienen;
- Farbschema bzgl. der Giftigkeit

Wir freuen uns daher über Ihre etwaige Rückmeldung bis **Freitag, den 24.Jänner 2025** an industrie@wkoee.at.

6. Recyclinggips-Verordnung

Mit BGBl. II Nr. 415/2024 wurde die Recyclinggips-Verordnung veröffentlicht. Betroffen sind Abfallerzeuger, Baurestmassenrecyclingbetriebe, Deponiebetreiber, befugte Fachpersonen oder -anstalten, Deponieaufsichtsorgane.

Ziel der Verordnung ist hochwertiges Recycling und Kreislaufführung von Gips durch Vorgaben für den Rückbau und Trennpflichten beim Bau oder Abbruch von Bauwerken und die Sicherstellung einer hohen Qualität von Recyclinggips. Betroffen sind anfallende Gipsplattenabfälle und Calciumsulfatestrichabfälle (genannt im Anhang I). Im Rahmen der Verwendung für die Herstellung von Gipsplatten endet die Abfalleigenschaft.

Eingeführt wird eine Trennpflicht für Gipsabfälle auf Baustellen u.a. für Gipsplatten, um diese Abfälle für die Herstellung von Gipsplatten nutzbar zu machen und um damit die Kreislaufführung zu fördern. Gipsabfälle sind in drei Gruppen (Gipsplatten, Gipsfaserplatten und Calciumsulfatestrich) unabhängig von einer Mengenschwelle und unabhängig vom Verunreinigungsgrad zu trennen. Der Bauherr als Abfallerzeuger und der Bauunternehmer trägt die Verantwortung für die Trennung und die trockene Lagerung der Abfälle.

Ausgabe 2 | 21.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die zulässigen Eingangsmaterialien und Vorgaben für die Herstellung von Recyclinggips sind im Anhang 1 (Qualitätsanforderungen für RC-Gips) festgelegt. Bei Einhaltung der spezifischen Anforderungen an die Qualität, die Herstellung sowie die Qualitätssicherung deklariert zukünftig der Abfallbesitzer der Gipsabfälle das Abfallende für die bestimmungsgemäße Verwendung (Herstellung von Gipsplatten für den Baubereich).

Zu beachten sind die am EDM-Portal (www.edm.gv.at) veröffentlichten Informationen über den Regelbetrieb und die zu verwendenden elektronischen Spezifikationen und Anwendungen.

In Anhang 2 ist die Konformitätserklärung dargestellt.

Hinweis: In der Novelle der Deponieverordnung 2008 ([BGBl II Nr. 2021/144](#)) wurde im § 7 Z. 15 ein ab 1. Jänner 2026 (§ 49 Abs. 7 Z. 4) gültiges Deponierungsverbot für Gipsplatten geschaffen.

Die Verordnung wurde am 30. Dezember 2024 kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. § 4 (Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten (Trennpflicht)) tritt mit 1. April 2025 in Kraft. Analysen der Umweltparameter gemäß Anhang I Pkt. 4 dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 durch externe befugte Fachpersonen oder Fachanstalten durchgeführt werden, die keine dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen sind. Bescheidmäßige Bestimmungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft (Hinweis: Eingriff in bestehendes Recht!!).

Weitere Links und Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 2 | 21.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

7. Änderung der Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien hinsichtlich Auflistung von Pestiziden und Industriechemikalien

Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3199 ändert die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 hinsichtlich der Auflistung von Pestiziden und Industriechemikalien.

Betroffen sind Unternehmen, die bestimmte Chemikalien (Pestizidwirkstoffe, Industriechemikalien) aus dem Zollgebiet der Union ausführen oder in das Zollgebiet der Union einführen wollen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 wurde das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel umgesetzt.

Die delegierte Verordnung 2024/3199/EU ändert die Verordnung 2012/649/EU im Anhang I (Liste der Chemikalien gemäß Artikel 7) und im Anhang V (Chemikalien und Artikel, für die ein Ausfuhrverbot gilt).

In Anhang I Teil 1 (Liste der dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien (Artikel 8)) werden 41 Chemikalien eingefügt. Weiters werden in Teil 1 die Einträge für Cyanamid, Terbufos und Warfarin ersetzt. In Teil 2 (Liste der Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind (gemäß Artikel 11)) werden 43 Chemikalien eingefügt und Terbufos in Teil 2 gestrichen und in Teil 3 mit geänderten Inhalten eingefügt. In Teil 3 (Liste der Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen (gemäß den Artikeln 13 und 14)) wird der Eintrag für polychlorierte Biphenyle aktualisiert.

In Anhang V (Chemikalien und Artikel, für die ein Ausfuhrverbot gilt (gemäß Artikel 15)) Teil 1 werden die Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), ihre Salze und PFHxS-verwandte Verbindungen eingefügt und der Eintrag für Endosulfan geändert.

Die Delegierte Verordnung wurde am 31. Dezember 2024 kundgemacht und sie tritt am 20. Jänner 2025 (20. Tag nach Veröffentlichung) in Kraft und sie gilt ab 1. März 2025.

Links zur Verordnung und weiteren Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.